

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Diana Golze, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Richard Pitterle und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

– Drucksachen 17/15, 17/138, 17/147 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a
Gesetz zur Nichtanrechnung der Kindergelderhöhung
aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Die nach Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 8 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vorgenommene Kindergelderhöhung ist bei Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Kindergelderhöhung mindert die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht.“

Berlin, den 3. Dezember 2009

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Von der im Wachstumsbeschleunigungsgesetz enthaltenen Erhöhung des Kindergelds haben die Eltern und Kinder nichts, die es vom Bedarf her am dringendsten bräuchten: Die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII). Das erhöhte Kindergeld wird hier als eigenes Einkommen mit den Sozialleistungen verrechnet, so dass die Empfängerinnen und Empfänger unterm Strich leer ausgehen. Daher ist hilfsweise, bis zu einer bedarfsgerechten Erhöhung der Regelleistungen, die Kindergelderhöhung bei Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht als Einkommen anzurechnen.

